



Statuten

Statuten
des
Club Motonautique Lac de Neuchâtel
Delley-Portalban
(CMLN)

1. Name und Sitz

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen CLUB MOTONAUTIQUE LAC DE NEUCHÂTEL, Delley-Portalban (nachstehend CMLN) besteht im Sinne von Artikel 60-70 ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Artikel 2 - Sitz

Der CMLN hat Sitz und Recht in Delley-Portalban.

2. Zweck und Ziele

Artikel 3 - Zweck

Der CMLN bezweckt den Zusammenschluss der Bootsfahrer auf dem Neuenburgersee und dessen Umgebung.

Artikel 4 - Ziele

Der CMLN hat folgende Zielsetzungen:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Seemannschaft
- Vermittlung technischer Orientierungen an die Mitglieder
- Ermöglichen einer erholsamen Freizeitbeschäftigung
- Pflege der Kameradschaft mit anderen Clubs und Verbänden gleichen Interesses
- Mithilfe bei der Erhaltung und Förderung des Boot- und Fahrtensports
- Fördern des Bewusstseins zur Natur

3. Nationale Beziehungen

Artikel 5 - Beziehungen

Der CMLN ist Mitglied der Fédération Suisse Motonautique (FSM). Der CMLN kann sich anderen Organisationen anschliessen, welche die Binnenschifffahrt oder den Fahrten sport unterstützen.

4. Mitgliedschaft

Artikel 6 - Arten

Der CMLN besteht aus:

- Aktive Paarmitglieder
- Aktive Einzelmitglieder
- Paarmitglieder ohne Schiff
- Einzelmitglieder ohne Schiff
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Artikel 7 - Eintritt

Wer die Mitgliedschaft des Vereines zu erwerben wünscht, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Neueintretenden innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand bekannt gegeben werden und braucht nicht begründet zu werden; andernfalls ist die Mitgliedschaft rechtskräftig.

Artikel 8 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht nicht mehr nachkommt. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn es gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs verstösst. Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss fällt die Generalversammlung.

Artikel 9 - Rechte und Pflichten

Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes. Das Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Generalversammlung zu verlangen.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des CMLN.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind Mitglied der FSM. Die Abrechnung erfolgt pro Boot.

5. Organisation und Verwaltung

Artikel 10 - Organe

Die Organe des CMLN sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren
- die Delegierten

Artikel 11 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des CMLN und findet spätestens innert fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes einberufen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, bis 14 Tage vor der Generalversammlung, dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder wenn sie unter Angabe des Zweckes von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Artikel 12 - Traktanden

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Festsetzung des Quorums durch Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Kommissionen
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
7. Jahresprogramm
8. Anträge:
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
9. Budget und Jahresbeiträge
10. Mutationen und Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 13 - Abstimmung

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Antrag können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Artikel 14 - Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des CMLN. Er setzt sich aus 7 – 9 von der Generalversammlung namentlich gewählten Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Generalversammlung mit dieser Charge gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Drei bis fünf Beisitzer (zur Besetzung der Ressorts Technik und Unterhaltung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Artikel 15 - Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 16 - Kommissionen

Für die Bearbeitung von speziellen Arbeitsgebieten kann der Vorstand Kommissionen bilden. Diese müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Artikel 17 - Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson für die Dauer von einem Jahr. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Revisoren sind im Turnus wieder wählbar.

Artikel 18 - Delegierte

Die Delegierten vertreten den CMLN an den offiziellen Versammlungen der Organisationen, welchen der CMLN angeschlossen ist. Sie haben den CMLN nach den ihnen erteilten Instruktionen zu vertreten. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Artikel 19 - Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand kann über Kredite verfügen, welche gemäss Budget von der Generalversammlung bewilligt worden sind. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben ist der Vorstand zuständig. Es sind dies:

- Einmalige Ausgaben von höchstens 1/5 der budgetierten ordentlichen Mitgliederbeiträge.
- Wiederkehrende Ausgaben von höchstens 1/20 der budgetierten ordentlichen Mitgliederbeiträge.

6. Finanzen

Artikel 20 - Einnahmen

Die Einnahmen des CMLN bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Schenkungen/Spenden
- den übrigen Einnahmen

Artikel 21 - Ausgaben

Die Organe des CMLN arbeiten ehrenamtlich. Allen Organen werden die effektiven Aufwendungen wie Reisespesen, Porti usw. gegen Quittung vergütet.

Artikel 22 - Haftung

Eine Haftung der Mitglieder des CMLN für dessen Verpflichtungen gegenüber Dritten besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.

Artikel 23 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

7. Geschäftsjahr und Termine

Artikel 24 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April – 31. März des Folgejahres.

Artikel 25 - Termine

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

8. Diverse Bestimmungen

Artikel 26 - Statutenänderungen und Revision

Einzelne Artikel oder die Gesamtstatuten können geändert werden, wenn an einer Generalversammlung ein dahingehender Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wurde.

Artikel 27 - Auflösung des Clubs

Der Club kann aufgelöst werden, wenn an einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Artikel 28 - Aktivenüberschuss

Im Falle der Auflösung wird ein eventueller Aktivenüberschuss des CMLN durch endgültigen Vorstandsbeschluss zu 100% an eine gemeinnützige Organisation übergeben.

9. Aufgaben der Funktionäre

Artikel 29 - Präsident

Der Präsident vertritt den CMLN in persönlicher Hinsicht gegenüber Dritten. Er ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich. Er leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Er kann an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeiten.

Artikel 30 - Vize-Präsident

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Im Vertretungsfalle tritt der Vize-Präsident in alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Präsidenten ein.

Artikel 31 - Kassier

Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Finanzen des CMLN nach den üblichen schweizerischen, kaufmännischen Grundsätzen. Er schliesst die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab und unterbreitet dem Vorstand das Budget. Er führt die Mitgliederliste.

Artikel 32 – Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er führt die Geschäftsstelle des CMLN sowie das Archiv.

Artikel 33 - Pflichtenhefte

Der Vorstand erstellt für sich und die Kommissionen Pflichtenhefte.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 34 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1992.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Schenk

Astrid Schäfer